

Kurzfristige Beschäftigung

Voraussetzungen

- Die Beschäftigung ist im Voraus auf **maximal drei Monate oder maximal 70 Arbeitstage** (in der Landwirtschaft 90 Arbeitstage oder 15 Wochen) begrenzt.

Die 3-Monats-Methode gilt, wenn der kurzfristig Beschäftigte an mindestens fünf Tagen pro Woche arbeitet, die 70-Tage-Methode wird angewandt, wenn weniger als fünf Tage pro Woche gearbeitet wird.

Bitte vereinbaren Sie möglichst im Voraus einen Rahmenvertrag für maximal ein Jahr, in dem die o. g. Grenzen vereinbart werden. Falls nach diesem Jahresvertrag eine neue kurzfristige Beschäftigung in Betracht kommt, sollten zwei Monate Pause zwischen dem alten und neuen Rahmenvertrag sein, ansonsten liegt eine Dauerbeschäftigung vor, die Versicherungspflicht bedeutet (wenn nicht Geringfügigkeit vorliegt).

- Die Beschäftigung wird nicht berufsmäßig ausgeübt, d. h. sie ist für den Arbeitnehmer von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung.

Eine Berufsmäßigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer als Wehr- und Zivildienstleistender, als Arbeitsloser oder als Schüler nach Schulabschluss und ohne Studienaufnahme dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Hausfrauen, Rentner, Schüler und Studenten sowie Voll- und Teilzeitkräfte stehen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung - Berufsmäßigkeit liegt hier nicht vor.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist die Beschäftigung kurzfristig und damit **Sozialversicherungsfrei** in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Der Arbeitgeber muss jedoch **Beiträge zur Unfallversicherung sowie Umlagen U1 und U2 und die Insolvenzumlage entrichten**. Seit 2022 ist zudem die Meldung des Krankenversicherungsschutzes an die Minijob-Zentrale verpflichtend. Wöchentliche Arbeitszeit, Entgelt und Stundenlohn spielen für die Sozialversicherungs-Freiheit keine Rolle.

Eine kurzfristige Beschäftigung kann auf zwei Arten besteuert werden:

1. Individuell nach der Steuerklasse des Arbeitnehmers (hierfür benötigen Sie die Steuer-Identifikationsnummer Ihres Arbeitnehmers).
2. Die Lohnsteuer wird durch den Arbeitgeber **pauschal** in Höhe von **25 %** des Bruttoentgeltes abgeführt. Dabei müssen folgende Punkte beachtet werden:
 - die Beschäftigung erfolgt **gelegentlich und nicht regelmäßig wiederkehrend**
 - der maximale Verdienst liegt durchschnittlich bei 150 Euro pro Arbeitstag
 - Der durchschnittliche Stundenlohn beträgt maximal 19 Euro